



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8274-023953

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Verträge über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege künftig kollektiv unter Berücksichtigung der Bundesrahmenempfehlungen abzuschließen.

Als Begründung trägt die Petentin u.a. vor, dass die Leistungserbringer in den einzelnen Bundesländern bis zum 30. Juni 2024 aufgefordert seien, neue Rahmenverträge zu verhandeln, um die Versorgung schwerstbetroffener Intensivpflegepatienten sicherzustellen. Eine logische Konsequenz wäre, dass alle Leistungserbringer die Möglichkeit ergriffen, gemeinsam mit den Kostenträgern Kollektivverhandlungen zur einheitlichen Umsetzung der Bundesrahmenempfehlungen zu führen. Stattdessen sendeten die Kostenträger die Kassenverträge, Strukturhebungsbögen und Abfragen allein den Leistungserbringern.

Diese Entwicklung führe weder zur Qualitätssicherung noch zu einer vergleichsweisen einheitlichen Versorgungsqualität.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 130 Mitzeichner fand und in sieben Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Mit dem Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz vom 23. Oktober 2020 (IPReG - BGBl. I 2200) wurde den an der Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege



(AKI) beteiligten Akteuren auf Kostenträger- und Leistungserbringerseite auf Bundesebene aufgegeben, Rahmenempfehlungen über die Leistungserbringung der AKI zu vereinbaren. In diesen sind insbesondere auch die Grundsätze der Vergütung und ihrer Strukturen zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen sind zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten; sie sind den Vergütungsverträgen zugrunde zu legen. Auf Kostenträgerseite müssen diese Verträge bereits nach geltendem Recht von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich abgeschlossen werden.

Die Sorge der Petentin, dass auf Landesebene der Vertragsschluss zwischen den Kassen-Landesverbänden und den einzelnen Leistungserbringern zu einer Vernachlässigung der Bundesrahmenempfehlungen und einer fehlenden Vergleichbarkeit führen kann, hält der Petitionsausschuss für nachvollziehbar. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine kollektive Form der Verhandlungsführung auch auf Seiten der Leistungserbringer auf Landesebene die Transaktionskosten für das Zustandekommen der Rahmenverträge senken könnte.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu dem Ersuchen gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.